

Satzung

des Vereins

In Bewegung, Verein zur Förderung ganzheitlicher Gesundheit Rüsselsheim, e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen In Bewegung, Verein zur Förderung ganzheitlicher Gesundheit Rüsselsheim, e.V.
2. Er hat den Sitz in Rüsselsheim, Weinbergstr. 13.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rüsselsheim eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. Die Förderung der körperlichen und geistigen Beweglichkeit insbesondere durch pädagogisch sinnvolle Angebote in den Bereichen Sport, Bewegung, Kunst, Ökologie, Gesundheit und Musik für alle Altersgruppen.
 - b. Die Pflege und Förderung einer verantwortlichen und sinnerfüllten Bewegungs- und Freizeitkultur.
 - c. Die Förderung des schöpferischen Wirkens auf allen künstlerischen und kulturellen Gebieten.
 - d. Die Jugendpflege durch Bereitstellung pädagogisch sinnvoller und zur Selbständigkeit anregender Sport- und Freizeitangebote.
3. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von Kursen, Workshops, Vorträgen, Projekten und Veranstaltungen auf sportlichen, gesundheitlichen, künstlerischen und kulturellen Gebieten.
 - b. Abhaltung eines ordentlichen Übungsbetriebes.
 - c. Sportliche und ökologische Bildungsarbeit.
 - d. Einsatz von qualifizierten Übungsleitern und Referenten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstands.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied

muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer StellvertreterIn und einem/einer KassiererIn
2. Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal jährlich statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladefrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan, sie kann Aufgaben dirigieren.

§ 9 Satzungsänderung

1. für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Rüsselsheim, Januar 1993